



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023
in der Lindenhalle haben 82 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30
www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2022 wurde einstimmig genehmigt.
3. Das Kreditbegehren für die Dachsanierung Schulhaus Dorf I von CHF 300'000 inkl. MwSt. wurde einstimmig genehmigt.
4. Die Interpellation der FDP Neuheim zur Situation der Zusammenarbeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung wurde im Sinne von § 81 Gemeindegesetz beantwortet.

Schluss der Versammlung: 21:27 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 14. Juni 2023

Gemeinderat Neuheim